

Sitzung vom 17. April 2013

442. Motion (Stillen am Arbeitsplatz)

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer, Peter Ritschard und Angelo Barrile, Zürich, haben am 25. Februar 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit den öffentlich-rechtlich angestellten stillenden Müttern des Kantons Zürich eine Stillpause als bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird.

Begründung:

National- und Ständerat haben mit 123:64 und 36:5 Stimmen das IAO-Übereinkommen zum Mutterschutz in der Herbst- und Winter-session ratifiziert.

Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zielt auf diverse Massnahmen zum Mutterschaftsschutz und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die meisten Massnahmen, wie die Mutterschaftsversicherung oder der Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft hat die Schweiz heute bereits autonom umgesetzt. Die einzige Rechtslücke besteht noch bei der Stillzeit am Arbeitsplatz: diese muss als bezahlte Arbeitszeit gelten.

Das Arbeitsgesetz (ArG) regelt bereits heute in Art. 35a und in Art. 60 ArGV1 die Stillpause am Arbeitsplatz. Eine Bestimmung über die Entlohnung fehlt. Der Bundesrat beabsichtigt, die bezahlte Stillzeit entweder im ArG oder in der Verordnung 1 zu regeln.

Die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes im Arbeitsgesetz sind auch auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden anwendbar. Der zu ändernde Art. 35a fehlt jedoch in der Aufzählung der den Gesundheitsschutz betreffenden Artikel des Arbeitsgesetzes. Es ist daher davon auszugehen, dass Kanton und Gemeinden den Nachvollzug des IAO-Übereinkommens Nr. 183 (IAO-Ü Nr. 183) eigenständig regeln müssen.

Österreich und Deutschland, die das IAO-Ü Nr. 183 bereits ratifiziert haben, regeln die bezahlten Stillpausen folgendermassen:

- Österreich: 45 min. Stillpause bei einer Arbeitszeit von mehr als vier- einhalb Stunden und bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden zwei Pausen von je 45 min.
- Deutschland: 60 min Stillpause bei einer Arbeitszeit bis acht Stunden und bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden 90 min.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Kaspar Bütikofer, Peter Ritschard und Angelo Barrile, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 35a Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) ist stillenden Müttern die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.

Gemäss Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) ist für das Stillen im ersten Lebensjahr die Stillzeit wie folgt an die Arbeitszeit anzurechnen:

- a. Stillzeit im Betrieb gilt als Arbeitszeit;
- b. verlässt die Arbeitnehmerin den Arbeitsort zum Stillen, ist die Hälfte dieser Abwesenheit als Arbeitszeit anzuerkennen;
- c. die übrige Stillzeit darf weder vor- noch nachgeholt werden, sie darf auch nicht anderen gesetzlichen Ruhe- oder Ausgleichsruhezeiten angerechnet werden.

Das Arbeitsgesetz ist unter Vorbehalt der Vorschriften über den Gesundheitsschutz auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden grundsätzlich nicht anwendbar. Hingegen gelten für bestimmte selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons (z. B. das Universitätsspital Zürich) nicht nur die Vorschriften über den Gesundheitsschutz, sondern es gelten grundsätzlich alle Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

Art. 35a ArG und Art. 60 ArGV 1 fallen nicht unter den Bereich des Gesundheitsschutzes und sind daher nicht auf die Verwaltung des Kantons anwendbar. § 97 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO; LS 177.111) erklärt jedoch das Arbeitsgesetz für den Schutz der Schwangeren und Mütter sinngemäss auch für kantonale Anstellungsverhältnisse als anwendbar. Damit gelten Art. 35a ArG und Art. 60 ArGV 1 für beim Kanton angestellte stillende Mütter sinngemäss. Das Personalamt hat in seiner Auskunftspraxis stets darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen im Arbeitsgesetz und in der ArGV 1 auch für kantonale Anstellungsverhältnisse gelten und einzuhalten seien.

Ergänzungen oder Anpassungen bei den vorgenannten Bestimmungen im Arbeitsgesetz bzw. in der ArGV 1 werden somit kraft der Verweisung in § 97 Abs. 3 VVO auch für kantonale Anstellungsverhältnisse übernommen. Der Erlass einer gesonderten Regelung ist daher nicht erforderlich.

Vielmehr würde eine vom Arbeitsgesetz abweichende Regelung für selbstständige Anstalten, die das kantonale Personalrecht anwenden und für die auch Art. 35a ArG und Art. 60 ArGV 1 gelten, Abgrenzungsfragen aufwerfen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 66/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi